



## **Ordnung der Sparkassenakademie Schloß Waldthausen**

### **§ 1**

#### **Name, Siegel**

Die Akademie führt den Namen „Sparkassenakademie Schloß Waldthausen“. Sie ist in das Kompetenzcenter Personal integriert.

### **§ 2**

#### **Aufgabe, Zielsetzung**

(1) Die Sparkassenakademie ist der zentrale Bildungsanbieter der Sparkassen-Finanzgruppe Rheinland-Pfalz. Als Dienstleister der Mitgliedssparkassen und deren Verbundpartner fördert sie den Prozess der Personalentwicklung.

(2) Ihr Leistungsangebot umfasst das gesamte Spektrum zeitgemäßer Aufstiegs- und Anpassungsweiterbildung unter Berücksichtigung der Strategie der Sparkassen-Finanzgruppe.

(3) Die Sparkassenakademie ist außerdem der Ort der Begegnung der Sparkassen-Finanzgruppe mit Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist zuständig für den Erlass und Änderungen der Akademieordnung, der Prüfungsordnung und der Gebührenordnung.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Dem Verbandsvorsteher<sup>1</sup> obliegen folgende Aufgaben:
  1. Erlass und Änderungen der in den §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Ordnungen (Studien- und Hausordnung, Honorarordnung)
  2. Entscheidung über Einsprüche gegen eine vom Kompetenzcenterleiter Personal versagte Zulassung zu einem Lehr- oder Studiengang, Ausschluss von einer Prüfung sowie über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen.
  3. Benennung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehr- oder Studiengänge; Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der Verbandsvorsteher. Dieser kann im Rahmen seines allgemeinen Delegationsrechts sowohl den Prüfungsvorsitz als auch die Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den Kompetenzcenterleiter Personal übertragen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die ihm gemäß Absatz 1, Nr. 1 und 2 obliegenden Aufgaben allgemein oder im Einzelfall widerruflich auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

## **§ 5**

### **Fachausschuss Personal**

- (1) Die Geschäftsordnung für den Fachausschuss Personal regelt dessen Aufgaben.
- (2) Der Fachausschuss Personal ist im Zuständigkeitsbereich der Akademie insbesondere zuständig für
  1. die Beschlussfassung über die Einrichtung neuer Lehr- und Studiengänge,
  2. beabsichtigte Änderungen der Akademie-, der Gebühren- und der Prüfungsordnung durch den Verwaltungsrat. Diese werden im Fachausschuss beraten; er gibt hierzu eine Empfehlung über den Steuerungsausschuss an den Verwaltungsrat ab.

## **§ 6**

### **Akademieleitung**

- (1) Die Sparkassenakademie wird disziplinarisch durch den Kompetenzcenterleiter Personal geleitet. Die fachliche Leitung erfolgt durch die beiden Gruppenleiter (Stellvertretende Akademieleiter) Aufstiegsweiterbildung und Anpassungsweiterbildung.

---

<sup>1</sup> Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird aus Vereinfachungsgründen ausschließlich die männliche Form verwandt. Dies schließt ausdrücklich die weibliche und andere Schreibweisen mit ein.

- (2) Der Kompetenzcenterleiter kann vergleichbare Prüfungen anerkennen, die den in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten Prüfungen gleichgesetzt werden können.

## **§ 7**

### **Dozenten**

- (1) Die Lehrkräfte der Sparkassenakademie sind haupt- oder nebenamtlich tätig und tragen die Bezeichnung „Dozenten“.
- (2) Für die nebenamtlichen Dozenten erteilen die stellvertretenden Akademieleiter Lehraufträge. Ihre Vergütung richtet sich nach der vom Verbandsvorsteher erlassenen Honorarordnung.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Abnahme der bei der Sparkassenakademie abzulegenden Prüfungen werden spezifische Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) Die Einberufung der Prüfungsausschüsse und das Prüfungsverfahren regelt die vom Verwaltungsrat erlassene Prüfungsordnung.

## **§ 9**

### **Ordnungen, Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen bei den Lehr- und Studiengängen sowie weiteren Bildungsveranstaltungen gilt die Prüfungsordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Lehr- und Studiengängen und deren Prüfungen werden Gebühren gemäß der vom Verwaltungsrat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Bei den Teilnehmergebühren der sonstigen Bildungsveranstaltungen soll die Akademie grundsätzlich Kostendeckung anstreben.
- (3) Für die Lehr- und Studiengänge erlässt der Verbandsvorsteher eine Lehr- und Studiengangsordnung, die Regeln für den Besuch der Akademie aufstellt. Bei Beginn des Lehrgangs wird den Teilnehmern die Lehr- und Studiengangsordnung ausgehändigt; die Teilnehmer erkennen diese durch ihre Unterschrift als verbindlich an.

Bei Verstoß gegen die Lehr- und Studiengangsordnung sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen einen Teilnehmer zulässig:

- a) Schriftlicher Verweis;
- b) Androhung des Ausschlusses aus der Sparkassenakademie;
- c) Ausschluss aus der Sparkassenakademie.

Ordnungsmaßnahmen werden vom Kompetenzcenterleiter Personal ausgesprochen; er entscheidet weiterhin, ob und wann eine Mitteilung an den Arbeitgeber erfolgt. Der

jeweilige Sprecher des Lehr- oder Studienganges und der Betroffene sind vorher anzuhören. Gegen die Entscheidung des Kompetenzcenterleiters Personal kann der Betroffene binnen einer Woche Einspruch beim Verbandsvorsteher einlegen; dessen Entscheidung ist endgültig.

- (4) Für die Eigennutzung und Fremdnutzung der Sparkassenakademie erlässt der Verbandsvorsteher eine Hausordnung, die das ungestörte Zusammenleben in der Sparkassenakademie sicherstellen soll.

Akademiebesucher bei Veranstaltungen, die nicht Lehr- und Studiengänge sind, können bei schuldhaften Verstößen gegen die Hausordnung von der weiteren Teilnahme der jeweils besuchten Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt mit Wirkung ab 01.07.2018 in Kraft.